

#### Landesverwaltungsamt

### **Amtsblatt**

11. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. April 2014	Nummer 4

#### INHALT

62

62

62

#### A. Landesverwaltungsamt

- 1. Verordnungen
- 2. Rundverfügungen
- 3. Amtliche Bekanntmachungen
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über Benutzerentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärrettung)
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über Benutzerentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Stadt Landsberg/Oppin (Sekundärrettung)
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz. Chemikaliensicherheit. Gen-Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Pyrolytech GmbH in 83209 Prien auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung von festen, nicht gefährlichen Abfällen durch Pyrolyse mit einem Abfalleinsatz bis zu 1,1 t/h und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 45 t und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 545 t sowie einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz sonstiger gasförmiger Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,904 MW in 06118 Halle (Saale)
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MESA AGRAR GmbH in 39307 Genthin OT Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 5168 Mastschweinplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1248 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und zur getrennte Aufzucht von Ferkeln mit 4480 Tierplätzen in 39606 Osterburg, OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage), Landkreis Stendal

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH in 06682 Teuchern, Ortsteil Nessa auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Erzeugung von Biogas mit einer Menge an Einsatzstoffen von ca. 99,7 t/d Rindergülle am Standort 06682 Teuchern, Ortsteil Nessa,

Burgenlandkreis

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dr. Alder's Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Ersatz eines Flüssiggaslagertanks für Propangas (LPG) mit einem Fassungsvermögen von 26 Tonnen durch einen Flüssiggaslagertank für Erdgas (LNG) mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen am Standort 06618 Wethau, Burgenlandkreis

63

62

64

65

66

66

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung Gentechnik zum Antrag der Dr. Alder's Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Ersatz eines Flüssiggaslagertanks für Propangas (LPG) mit einem Fassungsvermögen von 26 Tonnen durch einen Flüssiggaslagertank für Erdgas (LNG) mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen am Standort 06618 Wethau, Burgenlandkreis
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der NOVELIS Deutschland GmbH in 06469 Stadt Seeland, Ortsteil Nachterstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminiumbändern mit Flusssäure am Standort 06469 Stadt Seeland, Ortsteil Nachterstedt, Salzlandkreis
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Maxam Deutschland GmbH, OT Schlungwitz, Gnaschwitzer Str. 4, 02692 Doberschau-Gaußig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von Explosivstoffen am Standort Bördeaue, OT Tarthun, Landkreis Salzlandkreis
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BNT Chemicals GmbH, Parsevalstr. 29, 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Alkylchloriden und Organometallen am Standort Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Miltitz Aromatics GmbH, OT Wolfen, Riechstoffstraße in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen, Mitteldruckhydrierung am Standort **Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Saalemühle Alsleben GmbH, Bernburger Straße 35b, 06425 Alsleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln in Alsleben, Landkreis Salzlandkreis
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Windgeneratorenfertigung Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Imprägnieren von Generatoren unter Verwendung von Polyesterharzen innerhalb der Anlage zur Generatorenfertigung in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Kautschuk in 06258 Schkopau, Saalekreis
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der KTSK GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Logistikanlage in 06258 Schkopau, Saalekreis
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Kautschuk in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma KTSK Kombiterminal Schkopau GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur we-

67

67

68

69

69

70

71

71

72

72

72

sentlichen Änderung der Logistikanlage in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der H. Habermann Transport und Altmetallhandel in 06847 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in 06847 Dessau-Roßlau in der Stadt Dessau-Roßlau
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Hennen mit 450.000 Hennenplätzen (Legehennenanlage) in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal, Salzlandkreis
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Biomethananlage Erdeborn GmbH in 81245 München auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung in 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Erdeborn, Landkreis Mansfeld-Südharz
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) "Bodenordnungsverfahren Meßdorf", Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0236/01
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) "Bodenordnungsverfahren Tryppehna", Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 4/0907/01
- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

#### B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

#### C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises gemäß § 18 Abs. 3 Gemeindeordnung LSA (GO LSA)

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

#### D. Sonstige Dienststellen

- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 2. Sitzung 2014 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 2. Sitzung 2014 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.03.2014 Z/233-31030/4/14
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 01.04.2014 – Z/233-31030-2/14
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"
- Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres

75

75

73

73

73

74

74

#### A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über Benutzerentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärrettung)

Die Vereinbarung über die Benutzerentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort der Landeshauptstadt Magdeburg ist dem Amtsblatt als **Anlage 1** beigefügt und befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes.

Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Brand- und Katastrophenschutz,
militärische Angelegenheiten, Rettungswesen
gemäß § 39 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz des
Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung
über Benutzerentgelte für die Leistungen der
Luftrettung für den Luftrettungsstandort
Stadt Landsberg/Oppin
(Sekundärrettung)

Die Vereinbarung über die Benutzerentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Stadt Landsberg/Oppin ist dem Amtsblatt als **Anlage 2** beigefügt und befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Pyrolytech GmbH in 83209 Prien auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung von festen, nicht gefährlichen Abfällen durch Pyrolyse mit einem Abfalleinsatz bis zu 1,1 t/h und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 45 t und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 545 t sowie einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz sonstiger gasförmiger Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,904 MW in 06118 Halle (Saale)

Die Pyrolytech GmbH in 83209 Prien beantragte mit Schreiben vom 18.11.2013 (Posteingang 09.12.2013) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Verwertung von festen, nicht gefährlichen Abfällen durch Pyrolyse mit einem Abfalleinsatz bis zu 1,1 t/h und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 45 t und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 545 t sowie einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz sonstiger gasförmiger Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,904 MW

auf dem Grundstück in: 06118 Halle (Saale)

Gemarkung: Halle-Trotha

Flur: 3 Flurstück: 10/66

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MESA AGRAR GmbH in 39307 Genthin OT Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 5168 Mastschweinplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1248 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und zur getrennte Aufzucht von Ferkeln mit 4480 Tierplätzen in 39606 Osterburg, OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage), Landkreis Stendal

Die MESA AGRAR GmbH in 39307 Genthin OT Gladau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 5168 Mastschweinplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1248 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 4480 Tierplätzen

Hier: Erweiterung der Tierplatzkapazität bei Mastschweinen um 18480 Tierplätze durch Umund Ausbau vorhandener Ställe

Neubau einer Güllevorgrube

Neubau eines Futterhauses mit Futtermittel-

lager

Neubau Fahrsilo mit Sickersaftgrube

Neubau Sozialgebäude

Neubau Abluftreinigungsanlagen

Neubau Abschlämmwasserbehälter

Neubau Fuhrwerkswaage

Neubau 3 Flüssiggastanks Kapazität je 6400l

mit Heizeinrichtung

Neubau vollbiologische Kleinkläranlage

Neubau LKW – Waschplatz Neubau 2 Desinfektionswannen

Anlage nach Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in 39606 Osterburg

OT Königsmark

(Gemeinde Wasmerslage)

Gemarkung: Königsmark

Flur: 2

Flurstücke: 14/31, 14/32, 14/33, 14/34, 14/35, 85/0,

86/0, 87/0, 88, 90/0, 91, 92/0, 93/0, 94/0, 95, 97/0, 98, 99, 100, 101/0, 102, 103/0, 104, 105, 106, 107/0, 108, 138/0, 139/0, 154, 156, 158, 159, 160, 161, 162

Das Vorhaben wurde am 18.02.2014 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass ein Erörterungstermin am 07.05.2014 stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg

Rathaus Saal E.-Thälmann-Str. 10 39606 Osterburg (Altmark)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH in 06682 Teuchern, Ortsteil Nessa auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Erzeugung von Biogas mit einer Mengean Einsatzstoffen von ca. 99,7 t/d Rindergülle am Standort 06682 Teuchern, Ortsteil Nessa, Burgenlandkreis

Die Firma Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH in 06682 Teuchern, Ortsteil Nessa beantragte mit Schreiben vom 07.01.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Erzeugung von Biogas mit einer Menge an Einsatzstoffen von ca. 99,7 t/d

auf dem Grundstück in 06682 Teuchern, OT Nessa, An der B 91

Gemarkung: Nessa, Flur: 9, Flurstück: 132.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dr. Alder's Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Ersatz eines Flüssiggaslagertanks für Propangas (LPG) mit einem Fassungsvermögen von 26 Tonnen durch einen Flüssiggaslagertank für Erdgas (LNG) mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen am Standort 06618 Wethau, Burgenlandkreis

Die Firma Dr. Alder`s Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz beantragte mit Schreiben vom 12.03.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Ersatz eines Flüssiggaslagertanks für Propangas (LPG) mit einem Fassungsvermögen von 26 Tonnen durch einen Flüssiggaslagertank für Erdgas (LNG) mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen

auf dem Grundstück in 06618 Wethau, Am Käseberg Gemarkung: Wethau,

Flur: **3,** 

Flurstücke: 11/4, 11/5, 12/1, 12/2, 13/3, 13/5, 17,

18/2, 140, 141/1, 141/2, 144/1, 161,

215/142

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

\_\_\_\_\_

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Dr. Alder's Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Ersatz eines Flüssiggaslagertanks für Propangas (LPG) mit einem Fassungsvermögen von 26 Tonnen durch einen Flüssiggaslagertank für Erdgas (LNG) mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen am Standort 06618 Wethau, Burgenlandkreis

Die Dr. Alders Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum Betrieb einer

Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Ersatz eines Flüssiggaslagertanks für Propangas (LPG) mit einem Fassungsvermögen von 26 Tonnen durch einen Flüssiggaslagertank für Erdgas (LNG) mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen

(Anlage nach Nr. 7.34.1, 7.5.2 und 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV))

auf dem Grundstück in 06618 Wethau, Am Käseberg Gemarkung: Wethau,

Flur: 3.

Flurstücke: 11/4, 11/5, 12/1, 12/2, 13/3, 13/5, 17,

18/2, 140, 141/1. 141/2, 144/1, 161,

215/142

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli des Jahres 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### 23.04.2014 bis einschließlich 22.05.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Verbandsgemeinde Wethautal

Außenstelle Mertendorf- Bauamt Naumburgerstraße 23 06618 Mertendorf

Mo. u. Do.

von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Di.

von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

Mi., Fr.

von 09:00 bis 12:00 Uhr

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

#### 23.04.2014 bis einschließlich 05.06.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 15.07.2014 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Gemeindesaal

Landstraße 20 Mehrzweckgebäude 06618 Wethau OT Pohlitz

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

\_\_\_\_\_

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der NOVELIS Deutschland GmbH in 06469 Stadt Seeland, Ortsteil Nachterstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminiumbändern mit Flusssäure am Standort 06469 Stadt Seeland, Ortsteil Nachterstedt, Salzlandkreis

Die Firma NOVELIS Deutschland GmbH in 06469 Stadt Seeland, Ortsteil Nachterstedt beantragte mit Schreiben vom 18.02.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

### einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminiumbändern mit Flusssäure

auf dem Grundstück in 06469 Stadt Seeland, Ortsteil Nachterstedt,

Ortsteil Nachterstedt, Gaterslebener Straße 1

Gemarkung: Nachterstedt,

Flur: 2, Flurstück: 195

Gemarkung: Gatersleben

Flur: 6 Flurstück: 45/92.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Genechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Maxam Deutschland GmbH, OT Schlungwitz, Gnaschwitzer Str. 4, 02692 Doberschau-Gaußig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von Explosivstoffen am Standort Bördeaue, OT Tarthun, Landkreis Salzlandkreis

Die Maxam Deutschland GmbH beantragte mit Schreiben vom 22.11.2013 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

#### Anlage zur Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen mit einer Kapazität von 90 t

(Anlage nach 9.3.2 aus Anhang 1 i. V. m. Nr. 5 aus Anhang 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39435 Bördeaue, OT Tarthun,

Gemarkung: **Tarthun** Flur: **3** Flurstück: **71/4.** 

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BNT Chemicals GmbH, Parsevalstr. 29, 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Alkylchloriden und Organometallen am Standort Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die BNT Chemicals GmbH beantragte mit Schreiben vom 05.07.2013 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung einer

#### Anlage zur Herstellung von Alkylchloriden und Organometallen

hier: Ausbau der Kapazität des Katalysators Sn II Octolat auf 1.000 t/a

(Anlage nach 4.1.7 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Gemarkung: Bitterfeld

Flur: **48** 

Flurstücke: 189, 36/14.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

\_\_\_\_\_

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Miltitz Aromatics GmbH, OT Wolfen, Riechstoffstraße in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen, Mitteldruckhydrierung am Standort Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Miltitz Aromatics GmbH beantragte mit Schreiben vom 19.12.2013 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Errichtung und den Betrieb einer

### Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen, Mitteldruckhydrierung

mit einer Kapazität von 300 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen** 

Gemarkung: Greppin Flur: 11 Flurstück: 187.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Saalemühle Alsleben GmbH, Bernburger Straße 35b, 06425 Alsleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln in Alsleben, Landkreis Salzlandkreis

Die Saalemühle Alsleben GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

#### Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln

hier: Anpassung von bestehenden Reinigungs- und Vermahlsystemen und Erhöhung der Kapazität von 750 t/d auf 1.800 t/d

(Anlage nach Nr. 7.21 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 06425 Alsleben

Gemarkung: Alsleben

Flur: **12** 

Flurstücke: 2091; 2093; 43/3

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2015 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### 23.04.2014 bis einschließlich 22.05.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Außenstelle Alsleben)

Raum 06 Markt 1

06425 Alsleben (Saale)

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

#### 23.04.2014 bis einschließlich 05.06.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **24.06.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Stadtgemeinschaftshaus

der Stadt Alsleben Mühlenstraße 1a 06425 Alsleben (Saale)

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die fristund formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

\_\_\_\_\_

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Windgeneratorenfertigung Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Imprägnieren von Generatoren unter Verwendung von Polyesterharzen innerhalb der Anlage zur Generatorenfertigung in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg

Die Windgeneratorenfertigung Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zum Imprägnieren von Generatoren unter Verwendung von Polyesterharzen innerhalb der Anlage zur Generatorenfertigung;

hier: räumliche Erweiterung der Produktionsanlage durch Nutzung vorhandener Hallenschiffe sowie Erhöhung der Imprägnierkapazität auf 350 kg/h (max. 400 t/a)

(Anlage nach Nr. 5.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

#### in 39126 Magdeburg

Gemarkung: Magdeburg

Flur: **201** 

Flurstücke: 10120, 10266, 10113.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im September 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### 23.04.2014 bis einschließlich 22.05.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt
Zi. 725
Julius-Bremer-

Julius-Bremer-Str. 8 - 10 39104 Magdeburg

 Mo.
 von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr

 Di.
 von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr

 Mi.
 von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr

 Do.
 von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr

 Fr.
 von 07:30 bis 12:00 Uhr (am 02.05.2014 geschlossen)

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale) Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

#### 23.04.2014 bis einschließlich 05.06.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **03.07.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Landeshauptstadt Magdeburg

Raum 1.01 in der Mensa des Baudezernats An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

\_\_\_\_\_

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Kautschuk in 06258 Schkopau, Saalekreis

Die Firma Styron Deutschland GmbH in 06258 Leuna beantragte mit Schreiben vom 10.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

### Anlage zur Lagerung von Kautschuk mit einer Kapazität von 30 kt

(Anlage nach Nr. 9.37 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 06258 Schkopau

Gemarkung: Schkopau

Flur: 4 Flurstück: 207.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der KTSK GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Logistikanlage in 06258 Schkopau, Saalekreis

Die Firma KTSK GmbH in 06258 Leuna beantragte mit Schreiben vom 07.01.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

#### Logistikanlage zum Umschlagen von chemischen Erzeugnissen mit einer Lagerkapazität von max. 113 kt

hier: Umschlagen und Zwischenlagerung von Abfällen

(Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 sowie Nr. 9.37, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

#### in 06258 Schkopau

Gemarkung: Schkopau

Flur: 4

Flurstücke: 172, 174, 175.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Kautschuk in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis

Die Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

### Anlage zur Lagerung von Kautschuk mit einer Lagerkapazität von max. 30.000 Tonnen

(Anlage nach Nr. 9.37 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

#### in 06258 Schkopau

Gemarkung: Schkopau

Flur: 4
Flurstück: 207.

Das Vorhaben wurde am **18.02.2014** im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt und in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 06.05.2014 nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma KTSK Kombiterminal Schkopau GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Logistikanlage in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis

Die KTSK Kombiterminal Schkopau GmbH in 06258 Schkopau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Logistikanlage zum Umschlagen von chemischen Erzeugnissen mit einer Lagerkapazität von max. 113 kt

hier: Umschlagen und Zwischenlagerung von Abfällen

(Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 sowie Nr. 9.37, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

#### in 06258 Schkopau

Gemarkung: Schkopau

Flur: 4

Flurstücke: 172, 174, 175.

Das Vorhaben wurde am 18.02. und 21.02.2014 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt und in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 15.05.2014 nicht stattfindet.

-----

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der H. Habermann Transport und Altmetallhandel in 06847 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in 06847 Dessau-Roßlau in der Stadt Dessau-Roßlau

Die Firma der H. Habermann Transport und Altmetallhandel in 06847 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 27.02.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung

einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 13.500 Quadratmetern und einer Gesamtlagerkapazität von 1.435 Tonnen

hier: Erhöhung der Lagerkapazität und Erweiterung des Abfallartenkatalogs

auf dem Grundstück in 06847 Dessau-Roßlau,

Gemarkung: **Dessau**, Flur: **38.** 

Flurstück: 11125, 12000.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Hennen mit 450.000 Hennenplätzen (Legehennenanlage) in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal, Salzlandkreis

Die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten von Hennen mit 450.000 Hennenplätzen in sechs Doppelstock-Ställen (75.000 Hennenplätze je Stall) und den sonstigen dazugehörenden Nebeneinrichtungen (Legehennenanlage)

(Anlage nach Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Blm-SchV)

in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal,

Gemarkung: Schackenthal

Flur: 2 Flurstück: 5

Das Vorhaben wurde am 18.02.2014 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 20.05.2014 stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Gemeindesaal des

OT Schackenthal der Stadt Aschersleben Lindenallee 7b 06449 Aschersleben, OT Schackenthal

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Biomethananlage Erdeborn GmbH in 81245 München auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung in 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Erdeborn, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Biomethananlage Erdeborn GmbH in 81245 München beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

### Biogasanlage mit Gasaufbereitung und einer Durchsatzkapazität von 126,7 t/d

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Erdeborn

Gemarkung: Erdeborn

Flur: 2

Flurstück: 36/1, 36/2

Das Vorhaben wurde am 18.02.2014 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt und in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 27.05.2014 nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) "Bodenordnungsverfahren Meßdorf", Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0236/01

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 08.11.2013 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 2.460 ha angeordnete Flurneuordnungsverfahren "Bodenordnungsverfahren Meßdorf" im Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0236/01, durch. Mit Bericht vom 25.07.2013 (Az.: 22-SDL 4/0236/01) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren "Bodenordnungsverfahren Meßdorf", Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0236/01, Gemarkungen Meßdorf Flur 1, Flur 2tlw., Flur 3tlw., Flur 4, Flur 5tlw., Flur 6, Späningen Flur 1tlw., Flur 2tlw., Flur 3tlw., Flur 4, Flur 5tlw., Flur 6tlw., Flur 9tlw., Flur 10tlw., Büste Flur 3tlw., Flur 4tlw., und Flur 6tlw.

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) "Bodenordnungsverfahren Tryppehna", Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 4/0907/01

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 06.02.2014 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 1.626 ha angeordnete Flurneuordnungsverfahren "Bodenordnungsverfahren Tryppehna", Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 4/0907/01" durch. Mit Bericht vom 04.11.2013 (Az.: 12.12-JL 4/0907/01) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren "Bodenordnungsverfahren Tryppehna", Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 4/0907/01, Gemarkungen Möckern Flur 1tlw., Flur 10, Flur 11tlw., Flur 12tlw., Stegelitz Flur 5tlw., Flur 13tlw., Tryppehna Flur 1tlw., Flur 2tlw., Flur 3tlw., Flur 4tlw., Flur 5tlw., Flur 6tlw.,

### Zeddenick Flur 1tlw., Ziepel, Flur 2tlw. und Zeddenick-Ziepel, Flur2tlw.

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

#### C. Kommunale Gebietskörperschaften

# Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises gemäß § 18 Abs. Gemeindeordnung LSA (GO LSA)

Mit Bescheid vom 11.03.2014 hat der Burgenlandkreis die Genehmigung der Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungsvereinbarung) zwischen der Gemeinde Gutenborn und der Stadt Zeitz erteilt.

Der Wortlaut der Genehmigung sowie die Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungsvereinbarung) zwischen der Gemeinde Gutenborn und der Stadt Zeitz ist dem Anlagenteil zu entnehmen.

Harri Reiche Landrat

\*) Die Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil

det sich im Anlagenteil.

#### D. Sonstige Dienststellen

### Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

#### **Einladung**

zur 2. Sitzung 2014 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Tagungsort:** Kreisverwaltung Burgenlandkreis

Schönburger Straße 41 06618 Naumburg

Haus 2 Kleiner Kreistagssaal

Termin: Dienstag, den 22. April 2014

13:30 Uhr

#### Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung / Beschlussfähigkeit
- **TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- **TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.Januar 2014
- TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 5 Änderung der Geschäftsordnung der RPG Halle (Beschlussempfehlung)
- TOP 6 Aufstellung Sachlicher Teilplan Zentrale Orte, Daseinsvorsorge, großflächiger Einzelhandel (Beschlussempfehlung)
- TOP 7 Entwurf Fortschreibung Regionaler Entwicklungsplan Halle für Rechtsprüfung (Beschlussempfehlung)
- TOP 8 Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu Entwurf des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEnG Sachsen-Anhalt) (Beschlussempfeh-
- TOP 9 Information zu Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Profen (TEP Profen)
- **TOP 10** Information zum Regionalen Einzelhandelskonzept in der Planungsregion Halle
- TOP 11 Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 12 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 15.03.2014

gez. Harri Reiche Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle

> Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

#### Einladung

zur 2. Sitzung 2014 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis

Schönburger Straße 41 06618 Naumburg

Haus 2 Großer Kreistagssaal Dienstag den 22 April 2014

Termin: Dienstag, den 22. April 2014

15:00 Uhr

#### Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung / Beschlussfähigkeit

**TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

**TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.Januar 2014

TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

TOP 5 Änderung der Geschäftsordnung der RPG Halle (Beschlussfassung)

TOP 6 Aufstellung Sachlicher Teilplan Zentrale Orte, Daseinsvorsorge, großflächiger Einzelhandel (Beschlussfassung)

TOP 7 Entwurf Fortschreibung Regionaler Entwicklungsplan Halle für Rechtsprüfung (Beschlussfassung)

TOP 8 Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu Entwurf des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEnG Sachsen-Anhalt) (Beschlussfassung)

TOP 9 Information zu Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Profen (TEP Profen)

**TOP 10** Information zum Regionalen Einzelhandelskonzept in der Planungsregion Halle

**TOP 11** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden

TOP 12 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 15.03.2014

gez. Harri Reiche Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle

> Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.03.2014 – Z/233-31030/4/14

#### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBI. LSA S. 554), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Hoppenstedt der Stadt Osterwieck, Landkreis Harz, wird im Zuge der Landesstraße L 87 in Richtung Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen bei Netzknoten 4029 105, Station 0.027 neu festgesetzt.

Die Grenze im Zuge der Landesstraße L 87 aus Richtung Stadt Osterwieck bleibt unverändert.

#### 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 01.04.2014 – Z/233-31030-2/14

#### 1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3 und 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBI. LSA S. 554), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

#### 1.1 Umstufung

Die Teilstrecken der sonstigen öffentlichen Straße (mit der Benutzungsart Radfahrer) der Gemeinde Bülstringen, Landkreis Börde, von der Gemarkungsgrenze Gemeinde Bülstringen/Stadt Haldensleben bei Netzknoten 3634 499, Station 0.353, bis zum Kreisverkehr am Knoten Landesstraße L 24/Kreisstraße K 1652 des Landkreises Börde bei Netzknoten 3634 016, Station 0.000, einschließlich der Teilstrecken entlang der Fahrbahnen des Kreisverkehrs von der Einmündung der Kreisstraße K 1652 des Landkreises Börde, bis zur Einmündung der Landesstraße L 24 aus Richtung Haldensleben, sowie vom Knoten Landesstraße L 24/Kreisstraße K 1652 bei Netzknoten 3634 009, Station 0.000, bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze der Gemeinde Bülstringen bei Netzknoten 3634 009, Station 0.461, mit einer Gesamtlänge von 1 618 Metern, werden zum Radweg als Bestandteil der Landesstraße L 24 aufgestuft.

#### 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger oder die Klägerin, den Beklagten oder die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.5.2001 (BGBI. I S. 876), geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBI. I S. 3154) zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite <a href="www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv">www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv</a> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

\_\_\_\_\_

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" findet am 30.04.2014 um 16:30 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung der Regionalversammlung am 30.04.2014

#### I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- **TOP 3** Aufhebung der Beschlüsse der Sitzung vom 19.03.2014
- TOP 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.12.2013
  Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.03.2014
- TOP 5 Behandlung der bis zum 30.01.2014 eingegangenen Stellungnahmen der Mitglieder der Regionalversammlung zum Vorentwurf REP MD
- **TOP 6** Beschluss Erster Entwurf REP MD zur Öffentlichkeitsbeteiligung
- TOP 7 Nachtragshaushalt 2014
- **TOP 8** Stellungnahme der RPM zum Regierungsentwurf des Landesentwicklungsgesetzes
- **TOP 9** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 10 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez.: Dr. Lutz Trümper Vorsitzender

#### Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2014

- Die mit Bericht vom 10.03.2014, Posteingang 11.03.2014, vorgelegte Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Nordharzer Städtebundtheater" für das Haushaltsjahr 2014 habe ich zur Kenntnis genommen.
- Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- Der Beschluss zur Haushaltssatzung 2014 kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 136 Abs. 2 GO LSA vollzogen werden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2014 liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg aus.

Halle, den 03.04.2014

Landesverwaltungsamt Halle Im Auftrag

gez. Wersdörfer

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2014

Auf der Grundlage des § 92 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 04.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der	
,	Erträge auf	8.266.200 €
b)	Gesamtbetrag der	
•	Aufwendungen auf	8.263.000 €
	-	
im	Finanzplan mit dem	
-\	Cocombotros dor Finzahlungen	

 a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Ifd. Verw.tätigkeit auf

8.266.200 €

b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Ifd. Verw.tätigkeit auf

8.200.000 €

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus d. Investitionstätigk.

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus d. Investitionstätigk.

e) Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigk.

 f) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus d. Finanzierungstätigk.

70.000€

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 1.533.900 € festgesetzt.

#### § 5

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt

#### 3.434.100 €.

Im Einzelnen:

 Landkreis Harz
 1.905.925 €

 Stadt Halberstadt
 1.078.308 €

 Stadt Quedlinburg
 449.867 €

 3.434.100 €

und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt unverändert in Höhe von insgesamt

#### 3.434.100 €.

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandssatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.3., 31.8. und am 30.11.2014 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 04.03.2014

Henka

Verbandsgeschäftsführer

\_\_\_\_\_

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats Bezugspreis: 24,72 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 €, zuzüglich Versandkosten

# Anlagen zum Amtsblatt Nr. 4/2014 15. April 2014

#### Anlage 1

Vereinbarung über Benutzerentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärrettung). (Seiten 1 bis 8)

#### Anlage 2

Vereinbarung über Benutzerentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Stadt Landsberg/Oppin (Sekundärrettung). (Seiten 1 bis 8)

#### Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises

Genehmigung (Bescheid) der Vereinbarung über die Änderung von (Gebietsänderungsvereinbarung) Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Gutenborn und der Stadt Zeitz sowie die Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungsvereinbarung) zwischen Gemeinde der Gutenborn und der Stadt Zeitz.

#### Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt, Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus , Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,

dem
BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4,
30171 Hannover.

der Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus, August-Bebel-Straße 85, 03046 Cottbus.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG)
Weißensteinstraße 70 - 72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen

– BARMER GEK

- Techniker Krankenkasse (TK)
  - DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- HEK Hanseatische Krankenkasse

hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

> der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV, Landesverband Nordwest Hildesheimer Str. 309 30519 Hannover

> > (Kostenträger)

und

der DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG Rita-Maiburg-Straße 2 70794 Filderstadt (DRF)

sowie

der

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg (KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

#### Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettDG LSA) ist die der DRF vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg gGmbH, Birkenallee 34, 39130 Magdeburg vom 07.02.2012.

## § 1 Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

- (1) Der Leistungserbringer DRF erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettDG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von dem Leistungserbringer nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und die diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätzen, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

# § 2 Benutzungsentgelte

(1) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2013 – 31.12.2014 in Höhe verständigt:

2013	2.133.195	EUR DRF Luftrettung
	246.938	EUR KVSA
2014	2.105.212	EUR DRF Luftrettung
	250.000	EUR KVSA <sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei der Plansumme der KVSA für 2014 handelt es sich um eine Weiterentwicklung der Plansumme 2013 ohne Neukalkulation durch den Leistungserbringer durch die Parteien. Im Rahmen der Abrechnung der Ist-Kosten wird diese mit den tatsächlichen Kosten ausgeglichen.

(2) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2013	2014
Einsätze	1.400	1.400 (= Basis)
reine Flugminuten	29.200	29.200
Anteilige Blockzeit	9.800	9.800 (= Basis 1.400 Einsätze x 7 Minuten)

- (3) Aufgrund der Kostenkalkulation im Abs. 1 sowie der in Abs. 2 genannten Einsatzzeiten ergibt sich ein Benutzungsentgelt in Höhe von 63,00 EUR/Flugminute einschließlich der Berücksichtigung der Notarztkosten.
- (4) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort.
- (5) Mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (6) Mit dem erneuten Abheben des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der Flugzeit.
- (7) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die berechenbare Flugzeit im Augenblick des Abhebens am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die berechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

#### § 3 Kosten- und Erlösermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 02.11.2011 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten nach § 2 Abs. 1 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 4 bis 6 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.

#### § 4 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit "Sonstigen Leistungserbringern" in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF erstellt je Versicherten und Kalendertag auch bei mehreren Einsätzen nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigefügt werden.
- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die DRF fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der Anlage 1 enthalten.

## § 5 Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

- (1) Die DRF legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

# § 6 Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal):
  - 1 Notarzt am Hangar für die DRF
  - Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht des Leistungserbringers; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe:

Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.04.2013 in Höhe von 20.706 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67

BLZ 120 90 640 Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.
- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.
- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF. Die KVSA weist der DRF und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

#### § 7 Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

# § 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2013 in Kraft und endet am 31.12.2014.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. In diesem Falle gilt die Vereinbarung nicht fort.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

#### § 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Anlage 1

<u>Übersicht über Tarif-Kennzeichen, Abrechnungspositionsnummern in der Luftrettung für den DTA</u>

Abrechnungs- Erläuterungen positions- nummer			Sekundärflüge	Krankenhausverlegung eines Versicherten		Primärflüge	Notarztzubringer/ ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber			
Abrechnung positions-nummer				9 1 50 03	***		8 0 50 40	8 1 50 01	8 0 50 41	
Tarif K2	14951									
Abrechn. Code	47									
Leistungs- Abrechn. Tarif erbringer Code KZ	DRF	600856323								

#### Anlage 2

DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG

F			

EC 135	_		
Market Sin Dalm Karlan Sin Dalm Karlan Sin	ļ		
Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige	Ist 2012	Plan 2013	Plan 2014
Transporte Retlungshubschraubermuster	_L		<b> </b>
reine Flugzeit Stunden	479:17	486:40	485:40
reine Flugzeit Minuten			
abrechenbare Flugstunden	640:23		650:00
abrechenbare Flugminuten	38,423	*******************	39,000
Arzahl der Einsätze	1,381	1.400	1,400
1. Personalkosten	]		
a) Einsatzpersonal	<u> </u>		<b>4</b> 2
Piloten/innen	255,366 €		
Rettungsassistenten/Innen	103.523 €	105.625 €	107.737 €
b) Leitung Verwaltung usw.	1		
Betriebsleilung	55,000 €	56.117 €	57.239 €
Verwaltungspersonal	44,000 €		
Sonstiges Personal	6.000 €		
Aus- und Fortbildungskosten Sonstige Personalkosten	16.638 €	17,000 €	17,000 € 24,000 €
Oursinge Fersonancoater	1 24000 €	24,000 C	24.000 €
Summe Personalkosten	504,527 €	514.30€ €	523.772€
2. Hubschrauberkosten	1		
Kraftstoffe	155.288 €	157,680 €	164.250 €
Instandhallung / Wartung / Reparatur	577.200 €	559,667 €	587.650 €
Steuern/Versicherungen	115.000 €	115.000 €	115.000 €
Leasing/Leihgebühren	0€	0€	0€
Allg. Hubschrauberkosten	1,145 €	1.000 €	1.000 €
Sonstige Kosten	0€	0€	0€
Summe Hubschrauberkosten	848,633 €	833.347 €	867.900 €
Control (1200cm about cotton	1 010.000 0	000,047 2	207.000 0
3. Gebäudeabhänige Sachkosten	]		
Miete	50,000 €	51.000 €	51.000 €
Betriebskosten	8.000 €	9.000 €	9.000 €
Sachversicherungen Instandhaltung / Wartung / Reparatur	32,442 €	92,003 €	20,000 €
Renigungskosten	5,352 €	5.500 €	5,500 €
Sonstige Kosten	6.856 €	7.000 €	7,000 €
PM TO THE TOTAL TO	- Allert Control Manager 1999		
Summe Gebäudeabhänige Sachkosten	103.090 €	164,503 €	92,500 €
Summe Gebäudeabhänige Sachkosten	103.090 €	164,503 €	92.500 €
4. Sonstige Sachkosten	103.090 €	164,503 €	92.600 €
Sonstige Sachkosten     Instandhaltung und Ersatzbeschaffung			
Sonstige Sachkosten     Instandhallung und Ersatzbeschaffung     RD-Ausstattung	9,332 €	164,503 € 8.000 €	92.500 €
Sonstige Sachkosten     Instandhallung und Ersatzbeschaffung     RD-Ausstattung     MedGV - Gebühren /			
Sonstige Sachkosten     Instandhallung und Ersatzbeschaffung     RD-Ausstattung			
Sonstige Sachkosten     Instandhallung und Ersatzbeschaffung     RD-Ausstattung     MedGV - Gebühren /     rettungsdienstspezifische Gebühren     Medizinisches Verbrauchsmaterial     Medikamente			
Sonstige Sachkosten     Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung     MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren     Medizinisches Verbrauchsmaterial     Medikarnente     Dienstbekleidung, Anschaffung und	9.332 €	8,000 €	8.000 €
Sonstige Sachkosten     Instandhallung und Ersatzbeschaffung     RD-Ausstattung     MedGV - Gebühren /     rettungsdienstspezifische Gebühren     Medizinisches Verbrauchsmaterial     Medikamente     Dienstbekleidung, Anschaffung und     Reinigung	9.332 € 13.468 € 18.237 €	8.000 € 15.000 € 4.000 €	8.000 € 15.000 € 4.000 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikamente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	9.332 €	8,000 €	8.000 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikamente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk,	9.332 € 13.468 € 18.237 €	8.000 € 15.000 € 4.000 € 1.200 €	8.000 € 15.000 € 4.000 € 1.200 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikamente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	9,332 € 13,466 € 18,237 € 1,089 €	8.000 € 15.000 € 4.000 €	8.000 € 15.000 € 4.000 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikamente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	9,332 € 13,466 € 18,237 € 1,089 €	8.000 € 15.000 € 4.000 € 1.200 €	8.000 € 15.000 € 4.000 € 1.200 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikamente Dienstbekleldung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,685 €  8,849 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikamente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	9.332 €  13.466 €  18.237 €  1.089 €  4.685 €	8.000 € 15.000 € 4.000 € 1.200 €	8.000 € 15.000 € 4.000 € 1.200 € 5.000 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikarnente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,685 €  8,849 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  5.000 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikamente Dienstbekleldung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  Summe Sonstige Kosten	9.332 €  13.466 €  18.237 €  1.089 €  4.685 €  8.849 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikarnente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  Summe Sonstige Kosten  5. Kalkulatorische Kosten	9,332 €  13,466 €  18,237 € 1,089 € 4,685 € 8,849 € 4,561 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikarnente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  Summe Sonatige Kosten  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber	9.332 €  13.466 €  18.237 €  1.089 €  4.685 €  8.849 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  5.000 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikarnente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  Summe Sonstige Kosten  5. Kalkulatorische Kosten	9,332 €  13,466 €  18,237 € 1,089 € 4,685 € 8,849 € 4,561 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikarnente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung BÖS, Med- Technik / Technik Abschreibung Betrebs- und	9.332 €  13.466 €  18.237 €  1.089 €  4.685 €  8.849 €  4.561 €  550.000 €  18.718 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  47.200 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikamente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  Summe Sonstige Kosten  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung BÖS, Med- Technik / Technik Abschreibung Bernebs- und Geschäftsausstatung	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,685 €  4,561 €  60,219 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  18.840 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  18.840 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikarnente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung BÖS, Med- Technik / Technik Abschreibung Betrebs- und	9.332 €  13.466 €  18.237 €  1.089 €  4.685 €  8.849 €  4.561 €  550.000 €  18.718 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  47.200 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikamente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  Summe Sonstige Kosten  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung BÖS, Med- Technik / Technik Abschreibung Bernebs- und Geschäftsausstatung	9.332 €  13.466 €  18.237 €  1.089 €  4.685 €  8.849 €  4.561 €  550.000 €  18.718 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  18.840 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  18.840 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikamente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Bos, Med- Technik / Technik Abschreibung Bernebs- und Geschäftsausstattung Forderungen  Summe Kalkulatorische Kosten	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,685 €  8,849 €  4,561 €  50,219 €  18,718 €  24,102 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  47.200 €  550.000 €  18.840 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  18.840 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikarnente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reperaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung BÖS, Med- Technik / Technik Abschreibung Betnebs- und Geschäftsausstattung Forderungen	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,685 €  8,849 €  4,561 €  60,219 €  18,718 €  24,102 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  47.200 €  18.840 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  5.000 €  47.200 €  18.840 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikarnente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  Summe Sonstige Kosten  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung BÖS, Med- Technik / Technik Abschreibung Betnebs- und Geschäftsausstattung Forderungen  Summe Kalkulatorische Kosten	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,685 €  8,849 €  4,561 €  60,219 €  18,718 €  24,102 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  47.200 €  550.000 €  18.840 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  18.840 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikarnente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reperaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung BOS, Med- Technik / Technik Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung Forderungen Summe Kalkulatorische Kosten  Summe Kalkulatorische Kosten  Gesamtkosten pro Betriebsjalır Kestenantel 01.04 - 31.12 12	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,885 €  8,849 €  4,561 €  550,000 €  18,718 €  24,102 €  592,820 €  2,109,288 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  550.000 €  18.840 €  573.840 €  2.133.195 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  5.000 €  47.200 €  18.840 €  5.000 €  2.105.212 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikamente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung Bös, Med- Technik / Technik Abschreibung Bernebs- und Geschäftsausstattung Forderungen  Summe Kalkulatorische Kosten  Gesamtkosten pro Betriebsjahr Kostenartel 01.04 - 31.12 12 Flugminutenprols pro Betriebsjahr ohne NA	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,685 €  8,849 €  4,561 €  60,219 €  550,000 €  18,718 €  24,102 €  592,820 €  2,109,288 €  201,855 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  550.000 €  18.840 €  5.3840 €  2.133.195 €  246.938 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  18.840 €  573.840 €  2.105.212 €  250.000 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikarnente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung Boß, Med- Technik / Technik Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung Forderungen  Summe Kalkulatorische Kosten  Gesamtkosten pro Betriebsjahr Kestenantel 01.04 - 31.12 12 Flugminutenprels pro Betriebsjahr ohne NA  Notarzikosten Gesamtkosten mit Notarzt	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,885 €  8,849 €  4,561 €  550,000 €  18,718 €  24,102 €  592,820 €  2,109,288 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  550.000 €  18.840 €  573.840 €  2.133.195 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  550,000 €  18.840 €  573.840 €  2.105.212 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikamente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung BÖS, Med- Technik / Technik Abschreibung Bernebs- und Geschäftsausstattung Forderungen  Summe Kalkulatorische Kosten  Gesamtkosten pro Betriebsjahr Kestenantel 01.04 - 31.12 12 Flugminutenprels pro Betriebsjahr ohne NA  Notarztkosten Gesamtkosten mit Notarzt verenbarte Unterdeckung Vorjahre	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,685 €  8,849 €  4,561 €  50,219 €  550,000 €  18,718 €  24,102 €  592,820 €  2,109,288 €  201,855 €  2,311,142 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  550.000 €  18.840 €  5.000 €  573.840 €  2.133.195 €  246.938 €  2.380.134 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  550,000 €  18.840 €  5.000 €  2.105.212 €  250,000 €  2.355.212 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikarnente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung Boß, Med- Technik / Technik Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung Forderungen  Summe Kalkulatorische Kosten  Gesamtkosten pro Betriebsjahr Kestenantel 01.04 - 31.12 12 Flugminutenprels pro Betriebsjahr ohne NA  Notarzikosten Gesamtkosten mit Notarzt	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,685 €  8,849 €  4,561 €  60,219 €  550,000 €  18,718 €  24,102 €  592,820 €  2,109,288 €  201,855 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  550.000 €  18.840 €  5.3840 €  2.133.195 €  246.938 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  18.840 €  573.840 €  2.105.212 €  250.000 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikamente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung BÖS, Med- Technik / Technik Abschreibung Bernebs- und Geschäftsausstattung Forderungen  Summe Kalkulatorische Kosten  Gesamtkosten pro Betriebsjahr Kestenantel 01.04 - 31.12 12 Flugminutenprels pro Betriebsjahr ohne NA  Notarztkosten Gesamtkosten mit Notarzt verenbarte Unterdeckung Vorjahre	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,685 €  8,849 €  4,561 €  50,219 €  550,000 €  18,718 €  24,102 €  592,820 €  2,109,288 €  201,855 €  2,311,142 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  550.000 €  18.840 €  5.000 €  573.840 €  2.133.195 €  246.938 €  2.380.134 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  550.000 €  18.840 €  5.000 €  2.105.212 €  250.000 €  2.355.212 €
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Mediznisches Verbrauchsmaterial Medikarnente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung BöS, Med- Technik / Technik Abschreibung Bernebs- und Geschäftsausstattung Forderungen  Summe Kalkulatorische Kosten  Gesamtkosten pro Betriebsjahr Kestenantel 01.04 - 31.12 12 Flugminutenprels pro Betriebsjahr ohne NA  Notarztkosten Gesamtkosten mit Notarzt verenbarte Unterdeckung Vorjahre Flugminutenprels pro Betriebsjahr mit NA	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,685 €  8,849 €  4,561 €  500,219 €  550,000 €  18,718 €  24,102 €  592,820 €  2,109,288 €  201,855 €  2,311,142 €  60,15 €  2,175,315 €  43,212 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  550.000 €  18.840 €  5.000 €  5.000 €  2.133.195 €  2.46.938 €  2.380.134 €  61,03 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  47.200 €  18.840 €  5.000 €  2.105.212 €  50,398 €  63,00  mit Ausgleiche
4. Sonstige Sachkosten Instandhallung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren Medizinisches Verbrauchsmaterial Medikarnente Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen Ubriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf Betriebliche Versicherungen Flugsicherungsgebühren  5. Kalkulatorische Kosten Abschreibung Hubschrauber Abschreibung Bot, Med- Technik / Technik Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung Forderungen  Summe Kalkulatorische Kosten  Gesamtkosten pre Betriebsjahr Kostenanted 01.04 - 31.12.12 Flugminutenprels pro Betriebsjahr ohne NA Notarztkosten Gesamtkosten mit Notarzt verenbarte Unter deckung Vorjahre Flugminutenprels pro Betriebsjahr mit NA Gesamterlöse	9,332 €  13,466 €  18,237 €  1,089 €  4,685 €  8,849 €  4,561 €  550,000 €  18,718 €  24,102 €  24,102 €  21,855 €  201,855 €  2,311,142 €  80,15 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  9.000 €  47.200 €  550.000 €  18.840 €  5.000 €  5.000 €  2.133.195 €  2.46.938 €  2.380.134 €  61,03 €	8.000 €  15.000 €  4.000 €  1.200 €  5.000 €  5.000 €  47.200 €  18.840 €  5.000 €  2.105.212 €  250.000 €  2.355.212 €  60,39 €

#### Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG (DRF)	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen- Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2 39120 Magdeburg
DRF Lufhellung gareinwage AG	Magdeburg, 24.01.2014  Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts 39120 Magdeburg Doctor-Eisenbart-Ring 2 Kassenärztliche Vereinigung Sachsen- Anhalt
Magdeburg,	Magdeburg,
AOK Sachsen-Anhalt	IKK gesund plus
Hannover,	Magdeburg, 0 8. 0KT. 2013
DGUV Landesverband Nordwest	Blak Landesverband Mitte Landesvertretung Sachsen-Anhalt
Cottbus,	Kassel, 27, Nov. 2013
Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus	SVLFG als LKK
Magdeburg,	V
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Der Leiter der Landesvertretung Sachsen- Anhalt	

# Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung

zwischen

der

AOK Sachsen-Anhalt, Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

der

IKK gesund plus, Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,

dem

BKK Landesverband Mitte, Siebstraße 4, 30171 Hannover,

der

Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus, August-Bebel-Straße 85, 03046 Cottbus.

der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70 - 72,
34131 Kassel,

den

Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)

- DAK-Gesundheit

- Kaufmännische Krankenkassen - KKH

- HEK - Hanseatische Krankenkasse

- HkK

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkasse e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleinufer 12,
39104 Magdeburg,

der

Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV, Landesverband Nordwest, Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der HSD Luftrettung gemeinnützige GmbH, Rita-Maiburg-Straße 2, 70794 Filderstadt (HSD Luftrettung)

und

der
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG,
Rita-Maiburg-Straße 2,
70794 Filderstadt
(DRF Luftrettung)

sowie

der Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg (KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

#### Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettDG LSA) ist die der Bewerbergemeinschaft HSD Luftrettung gemeinnützige GmbH/DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 29. November 2011 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin.

# § 1 Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

- (1) Leistungserbringer im Außenverhältnis zu den Kostenträgern ist ausschließlich die HSD Luftrettung. Die HSD Luftrettung erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettDG LSA. Das Leistungsverhältnis zwischen der DRF Luftrettung und der HSD Luftrettung ist im Innenverhältnis der Bewerbergemeinschaft (DRF Luftrettung und HSD Luftrettung) geregelt.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von der HSD Luftrettung nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen der HSD Luftrettung nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und den diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialversicherungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätzen, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

#### § 2 Benutzungsentgelte

(1) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2013 - 31.12.2014 verständigt:

2013 _	5.573.283	EUR HSD Luftrettung
	535.205	EUR KVSA
2014 _	5.739.513	EUR HSD Luftrettung
_	545.909	EUR KVSA <sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei den Plansummen der KVSA für 2013 und 2014 handelt es sich um eine Weiterentwicklung der Plansumme 2012 ohne Neukalkulation durch den Leistungserbringer durch die Parteien. Im Rahmen der Abrechnung der Ist-Kosten wird diese mit den tatsächlichen Kosten ausgeglichen.

(2) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2013	2014
Einsätze	1.800	1.800
reine Flugminuten	108.000	108.000

- (3) Aufgrund der Kostenkalkulation im Abs. 1 sowie der in Abs. 2 genannten Einsatzzeiten ergibt sich ein Benutzungsentgelt in Höhe von 58,71 EUR/Flugminute einschließlich der Berücksichtigung der Notarztkosten.
- (4) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort.
- (5) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (6) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Flugplatz Stadt Landsberg/OT Oppin erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der Flugzeit.
- (7) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die berechenbare Flugzeit im Augenblick des Abhebens am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die berechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

#### § 3 Kosten- und Erlösermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 17.08.2011 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten gemäß § 2 Abs. 1 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.

#### § 4 Abrechnung

(1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2

- SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit "Sonstigen Leistungserbringern" in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH/ITH -Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die HSD Luftrettung erstellt je Versicherten und Kalendertag auch bei mehreren Einsätzen nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigefügt werden.
- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die Leistungserbringer HSD Luftrettung fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der Anlage 1 enthalten.

# § 5 Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

- (1) Die HSD Luftrettung legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die HSD Luftrettung übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

# § 6 Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal):
  - 2 Notärzte am Hangar für den Leistungserbringer HSD Luftrettung
  - Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht der HSD Luftrettung; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die HSD Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe:

Die HSD Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.04.2013 in Höhe von 45.046 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67 BLZ 120 90 640 Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

(3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der

Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der HSD Luftrettung und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.

- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die die HSD Luftrettung weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.
- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur HSD Luftrettung. Die KVSA weist der HSD Luftrettung und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

#### § 7 Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

# § 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2013 in Kraft und endet am 31.12.2014.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. In diesem Falle gilt die Vereinbarung nicht fort.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

#### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel

- möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Anlage 1

Übersicht über Tarif-Kennzeichen, Abrechnungspositionsnummern in der Luftrettung für den DTA

Abrechnungs- Erläuterungen positions- nummer			Sekundärflüge	Krankenhausverlegung eines Versicherten	Primärflüge	Notarztzubringer/ ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus	Notarztzubringer/ erfolglose Reanimation des Versicherten	
Abrechnungs- positions- nummer				9 1 50 03		8 0 50 40	8 1 50 01	8 0 50 41	
Tarif KZ	14952								
Abrechn. Code	47								
Leistungs- Abrechn. Tarif erbringer Code KZ	HSD	601518951							

Halle	٦		
Antragsteller: Bewerbergemeinschaft HSD/DRF	1		
Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige	IST 2012	Plan 2013	Pan 2014
Transporte Flugminuten	113.052	108,000	108 000
		1.800 Stunden	
1. Personalkosten	-		
a) Einsatzpersonal	1		
Piloten/innen	923.427 €		
Rettungsassistenten/innen	313,045 €	319.306 €	325,692 €
b) Leitung Verwaltung usw.			
Betriebsleitung	61,973 €		64.477 €
Verwaltungspersonal	100,060 €		104.102 €
Sonstiges Personal Aus- und Fortbildungskosten	18.075 €	19.000 € 40.000 €	19.000 €
Sonstige Personalkosten	20.663 €	21.500 €	21.500 €
Summe Personalkosten	1.483.462 €	1.506.975 €	1.535.505 €
Summe Personalkosten	1.403.402 €	1.505.506.1	1.535.505 €
2. Hubschrauberkosten			
Kraftstoffe	783.918 €	669.600 €	697.500 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	2.088.990 €	2 202 000 €	2.311.800 €
Steuern/Versicherungen Leasing/Leihgebühren	130.815 €	131.000 €	131,000 €
Allg. Hubschrauberkosten	71.242 €	60.000 €	60.000€
Sonstige Kosten	0€	0€	0€
Summe Hubschrauberkosten	3.074.965 €	3.062.600 €	3.200.300 €
	3.07.4.303 €	3.002.000 €	3.200.300 €
. Gebäudeabhängige Sachkosten			
Miete	82.410 €	83.000 €	83,000 €
Betriebskosten Sachuspishonungen	20.967 €	20.000 €	20.000€
Sachversicherungen Instandhaltung / Wartung / Reparatur	7.708 €	6.000 €	6,000 €
Reinigungskosten	11.746 €	12.000 €	12.000 €
Sonstige Kosten	1,201 €	0€	0 €
Summe Gebäudeabhänige Sachkosten	124.032 €	121.000 €	121.000 €
A. die Sahi	1		
l. Sonstige Sachkosten Instandhaltung und Ersatzbeschaffung			
RD-Ausstattung	29.009 €	11,500 €	11.500 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische			
Gebühren	3.251 €	3,500 €	3,500 €
Medizinisches Verbrauchsmaterial	20.046 €	20.000 €	20,000 €
Medikamente	23,981 €	23,000 €	23,000 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	50,324 €	5,000 €	5,000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk,	894 €	950 €	950 €
Gebühren, Wartung, Reparaturen	21.669 €	21,000 €	21.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	7.369 €	7.500 €	7.500 €
Betriebliche Versicherungen	2,508 €	2.500 €	2.500 €
Flugsicherungsgebühren	129 €	130 €	130 €
umme Sonstige Kosten	159.180 €	95.080 €	95.080 €
Kalkulatorische Kosten	740.044.6	740.044.6	710 011 6
Abschreibung Hubschrauber Abschreibung Funk (ohne Kosten für Umstellung	716.914 €	716.914 €	716,914 €
auf BOS-Digitalfunk), MedTechnik/Technik	o€	32.000 €	32.000 €
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.474 €	28.000 €	28.000 €
Abschreibung Tankstelle		10,714€	10,714 €
umme Kalkulatorische Kosten	745.388 €	787.628 €	787.628 €
esamtkosten pro Betriebsjahr	5.587.027 €	5.573.283 €	5.739.513 €
lugminutenpreis pro Betriebsjahr	49,41 €	51,60 €	53,14 €
F			
rzte	535.205 €	535.205 €	545,909 €
]	6.122.232 €	6.108.488 €	6.285.422 €
lugminutenpreis pro Betriebsjahr	54,15 €	56,56 €	58,20 €
-			
usgleichsbetrag 2011+2012	-287,959 €		

## Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

	Filderstadt, 18.5.70/3
	HSD Luftrettung gemeinnatisge GivbH
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen- Anhalt
Filderstadt, 18.5.2013	Magdeburg, 24.01 2014
DRF Luftrettung generntige 16	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts 19120 Mandeburg: Doctor-Eisenbart-Ring 2 Kassenärztliche Vereinigung Sachsen- Anhalt
Magdeburg,	Magdeburg
AOK Sachsen-Anhalt	IKK gesund plus
Hannover, 2/2 Okt. 2013	Magdeburg, 0 8. 0 KT. 2013
DGUV Landesverband Nordwest	BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Sachsen-Anhalt
Cottbus,	Kassel, 27, Nov. 2013
Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus	SVLFG als LKK
Magdeburg,	V
11. mg	
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-	

HSD Luftrettung gemeinnützige GmbH

Anhalt



# Burgenlandkreis

# **Der Landrat**



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Gegen Empfangsbekenntnis Gemeinde Gutenborn Bürgermeister Herrn Kraneis über VerbGem Droyßiger- Zeitzer Forst

Zeitzer Straße.15 06722 Droyßig

und

Stadt Zeitz

Oberbürgermeister Herrn Dr. Kunze

Altmarkt 1 06721 Zeitz

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dezernat/Amt:

Dez. I/ Kommunalaufsicht

Sachbearbeitung:

Frau Runge

Tel. -Durchwahl: Fax -Nr.

03445/73-1726 03445/73-1732 Runge.Doris@blk.de

e- Mail: Zi.-Nr.:

Dienststätte:

Schönburger Straße 41 06618 Naumburg (Saale)

Mein Zeichen 151300/H/52. 207 und

Datum

11.03.2014

Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungs vereinbarung)

Auf Antrag der Gemeinde Gutenborn und der Stadt Zeitz hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung der am 05.03.2014 vorgelegten Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungsvereinbarung) ergeht in zweifacher Ausfertigung gleichlautender

#### Bescheid:

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff i.V.m. § 140 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA Nr. 14/ 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBI. LSA Nr.28/2013, S. 498) genehmige ich die

am 17.12.2013 vom Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn (Beschluss- Nr. 22/2013)

am 07.11.2013 vom Stadtrat der Stadt Zeitz (Beschluss- Nr. V/STR/32/1071/0711/13)

beschlossene und am 05.03.2014 vorgelegte Gebietsänderungsvereinbarung.

- Die Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen (Gebiets änderungsvereinbarung) sowie die Genehmigung und die Bestimmungen Kommunalaufsicht bedürfen gem. § 18 Abs.3 GO LSA der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.
- Gemäß § 2 Abs.2 des Verwaltungskostengesetzes LSA (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBI. LSA S.154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBI. LSA S. 340) werden keine Verwaltungskosten erhoben.

SEPA: Sparkasse Burgenlandkreis - IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71 - BIC: NOLADE21BLK

#### Begründung:

zu 1.:

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff GO LSA haben die Gemeinde Gutenborn und die Stadt Zeitz im öffentlichen Interesse von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

a) Folgende Flächen der Gemarkung Zeitz werden aus dem Gebiet der Stadt Zeitz ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Gutenborn eingegliedert:

Flur 5	Flurstück 81/1	5 m <sup>2</sup>
	Flurstück 81/2	3 m <sup>2</sup>
	Flurstück 82/6	102 m <sup>2</sup>
	Flurstück 211	273 m <sup>2</sup>
	Flurstück 213	716 m <sup>2</sup>
	Flurstück 215	454 m <sup>2</sup>
	Flurstück 217	39 m²
	Flurstück 220	411 m <sup>2</sup>
	Flurstück 222	1.336 m <sup>2</sup>
Flur 21	Flurstück 133	665 m²
	Flurstück 134	1.364 m <sup>2</sup> .

b) Aus dem Gebiet der Gemeinde Gutenborn werden folgende Flächen ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Zeitz eingegliedert:

Gernarkung Dergisuun	Ge	mar	kung	Bergisdorf	-
----------------------	----	-----	------	------------	---

3 - 3		
Flur 1	Flurstück 108	403 m <sup>2</sup>
	Flurstück 137/107	9.002 m <sup>2</sup>
	Flurstück 305	110 m <sup>2</sup>
	Flurstück 306	10 .048 m²
Flur 2	Flurstück 80	375 m²
	Flurstück 82	889 m²
	Flurstück 85	1.154 m²
Gemarkung Droßdorf		
Flur 12	Flurstück 56	15 m <sup>2</sup>
	Flurstück 58	172 m <sup>2</sup>
	Flurstück 60	8 m².

Eine Bürgeranhörung im Sinne des § 17 Abs. 1 GO LSA musste nicht durchgeführt werden, da das jeweils von der Gebietsänderung betroffene Gebiet unbewohnt ist.

In ordnungsgemäß durchgeführten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn bzw. des Stadtrates der Stadt Zeitz wurde die gemeinsam erarbeitete Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungsvereinbarung) jeweils mit der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates/ Stadtrates beschlossen und vom Bürgermeistern der Gemeinde Gutenborn bzw. dem Oberbürgermeister der Stadt Zeitz unterzeichnet und gesiegelt.

Der Flächentausch begründet sich damit, dass sich auf den Flächen, die aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gutenborn ausgliedert werden, ein Teil der alten B2 befindet, die in der Folge des Neubaus der Ortsumgehung Zeitz – Theißen ihre Verkehrsbedeutung als Bundesstraße verloren hat.

Gemäß § 2 Abs.3 Bundesfernstraßengesetz wurde der betroffene Straßenabschnitt durch Umstufungsvereinbarung zur Gemeindestraße abgestuft und als Gemeindestraße in das Eigentum der Gemeinde Gutenborn übertragen.

Da die Straße nur eine geringe Verkehrsbedeutung für die Gemeinde Gutenborn hat, als stadteinwärts dienender Zubringer für die Stadt Zeitz jedoch von wesentlich größerer Bedeutung ist, soll eine Übertragung des betroffenen Straßenabschnitts von der Gemeinde Gutenborn an die Stadt Zeitz erfolgen.

Im Austausch der Flächen erhält die Gemeinde Gutenborn von der Stadt Zeitz zwei Wegegrundstücke sowie mehrere Grundstücke, die sich im Bereich des Brückenneubaus an der Straße zwischen Zeitz und Großosida befinden.

Der Flächentausch und die damit verbundene Änderung der Gemeindegrenzen erfolgt im öffentlichen Interesse der beiden beteiligten Kommunen.

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung der vorgelegten Unterlagen wurden keine Gründe festgestellt, die eine Versagung der Genehmigung der Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungsvereinbarung) zwischen der Gemeinde Gutenborn und der Stadt Zeit begründen würden.

#### zu 2.:

Die öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarung ist Voraussetzung für deren Wirksamwerden.

Im Zusammenhang mit Gemeindegebietsänderungen legt der Gesetzgeber in § 18 Absatz 3 GO LSA fest: "Die Vereinbarung mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes."

Da der Burgenlandkreis über kein amtliches Verkündungsblatt verfügt, kommt § 18 Abs. 3, Satz 2 GO LSA zur Anwendung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg /Saale einzureichen.

(Dienstsiegel)

Harri Reiche

# Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungsvereinbarung)

#### zwischen

#### der Gemeinde Gutenborn

mit Sitz Schulweg 23 in 06712 Gutenborn, OT Droßdorf, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Kraneis

und

#### der Stadt Zeitz

mit Sitz Altmarkt 1 in 06712 Zeitz gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Volkmar Kunze

#### Präambel

Gemäß §§ 16, 17 und 18 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBI. LSA S. 814), können aus Gründen des öffentlichen Wohls, Gemeinden in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Eine Bürgeranhörung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA musste nicht durchgeführt werden, da in den unmittelbar betroffenen Gebieten keine Bürger wohnen. Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 (Beschluss – Nr.: 22/2013) und der Stadtrat der Stadt Zeitz in seiner Sitzung am 07.11.2013 (Beschluss – Nr.: V/STR/32/1071/0711/13) folgende Gebietsänderungsvereinbarung geschlossen:

#### § 1 Neuzuordnung von Gebieten

- (1) Die Gemeinde Gutenborn und die Stadt Zeitz vereinbaren im beiderseitigen Einvernehmen die Änderung der Gemeindegrenzen durch Ein- und Ausgliederung von Flächen aus dem jeweiligen Gemeindegebiet.
- (2) Die nachfolgend genannten Flurstücke der Gemarkung der Stadt Zeitz werden aus dem Gebiet der Stadt Zeitz, ausgegliedert und dem Gemeindegebiet Gutenborn zugeordnet.

Flur	Flurstück	Größe in m²
5	81 / 1	5
5	81/2	3
5	82 / 6	102
5	211	273
5	213	716
5	215	454
5	217	39
5	220	411
5	222	1.336

(3) Im Weiteren werden die nachfolgend genannten Flurstücke der Gemarkung der Stadt Zeitz aus dem Gemeindegebiet der Stadt Zeitz ausgegliedert und dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gutenborn zugeordnet.

Flur	Flurstück	Größe in m²
21	133	665
21	134	1.364

(4) Die nachfolgend genannten Flurstücke der Gemarkung Bergisdorf werden aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gutenborn ausgegliedert und dem Gemeindegebiet der Stadt Zeitz zugeordnet.

Flur	Flurstück	Größe in m²
1	108	5.403
1	137 / 107	9.002
1	305	110
1	306	10.048
2	80	375
2	82	889
2	85	1.154

(5) Die nachfolgend genannten Flurstücke der Gemarkung Droßdorf werden aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gutenborn ausgegliedert und dem Gemeindegebiet der Stadt Zeitz zugeordnet.

Flur	Flurstück	Größe in m²
12	56	15
12	58	172
12	60	8

(6) Die endgültige Zuordnung zu einer Gemarkung erfolgt pflichtgemäß entsprechend der hierfür bestehenden Regelungen durch das zuständige Katasteramt.

#### § 2 Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Gutenborn, die nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung auch das in § 1, Abs. 2 und Abs. 3 bezeichnete Gebiet umfasst, tritt in alle Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf dieses Gebiet von der Stadt Zeitz, zu der das Gebiet vor Wirksamwerden dieser Vereinbarung gehörte, begründet wurden.
- (2) Die Stadt Zeitz, die nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung auch das in § 1 Abs. 4 und Abs. 5 bezeichnete Gebiet umfasst, tritt in alle Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf dieses Gebiet von der Gemeinde Gutenborn, zu der das Gebiet vor Wirksamwerden dieser Vereinbarung gehörte, begründet wurden.
- (3) Insbesondere übernimmt die Stadt Zeitz in der Rechtsnachfolge die Rechte und Pflichten aus der Umstufungsvereinbarung der Gemeinde Gutenborn mit der BRD, vertreten durch die Niederlassungsleiterin der Niederlassung Süd des Landesbetriebes Bau Sachsen Anhalt vom 21.02.2012 über die Bundesstraße B 2 in der Teilstrecke von NK 4938 077 Station 2.017 (Anbindung der Neubaustrecke B 2) bis NK 4938 077 Station 2.864 (Gemarkungsgrenze Bergisdorf/Zeitz) in einer Länge von 847 m.

#### § 3 Auseinandersetzung

(1) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt, da die Gemeindegebietsänderung im beiderseitigen Interesse erfolgt.

(2) Soweit Kosten für die Durchführung dieses Verfahrens anfallen, so werden diese hälftig zwischen der Stadt Zeitz und der Gemeinde Gutenborn geteilt. Kosten für eine Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 S. 8 GO LSA fallen nicht an, da es sich um keine Flurstücke handelt, auf denen unmittelbar Bürger wohnen.

#### § 4 Ortsrecht

- (1) Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung gilt für die Gebiete nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Vereinbarung das Ortsrecht der Gemeinde Gutenborn.
- (2) Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung gilt für das Gebiet nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Vereinbarung das Ortsrecht der Stadt Zeitz.

#### § 5 Rechtsübergang

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung geht
  - a) das in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 benannte Gebiet der Stadt Zeitz auf durch das Katasteramt noch zu bestimmende Gemarkung/en der Gemeinde Gutenborn und
  - b) das in § 1 Abs. 4 und Abs. 5 benannte Gebiet der Gemeinde Gutenborn auf durch das Katasteramt noch zu bestimmende Gemarkung/en der Stadt Zeitz mit allen Rechten und Pflichten sowie den vorhandenen Belastungen, Nutzungen und Nutzungsrechten über. § 1 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschaffenheit und den Inhalt des Vereinbarungsgegenstandes übernehmen jeweils die Gemeinde Gutenborn und die Stadt Zeitz keinerlei Haftung.
- (3) Der Übergang der Gemarkungsrechte berührt keine Rechte Dritter, insbesondere keine Eigentumsrechte oder eigentumsgleichen Rechte innerhalb der Gemarkungsgebiete.
- (4) Mit dem Tag des Übergangs der Rechte übernehmen die beteiligten Parteien die Abwicklung sämtlicher Ansprüche aus Eigentum und eigentumsähnlichen Rechten sowie die verwaltungstechnische Abwicklung der aus dem Eigentumsrecht sich ergebenden Verwaltungsarbeiten.
- (5) Die vorhandenen Unterlagen werden für die betreffenden Gebiete zwischen den Parteien mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgetauscht, soweit sie nicht bereits als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

#### § 6 Nebenabreden

- (1) Die Parteien beantragen gemeinsam Befreiung für sich aus der Übertragung der Gemarkungsteile ergebenen Steuer-, Abgaben oder Gebührenpflichten.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehen alle Ansprüche aus Steuern, Abgaben und Gebühren auf die neu gemarkungszuständige Gebietskörperschaft über. Bisher an die gemarkungszuständige Kommune geleistete Steuern, Abgaben und Gebühren gelten unbeschadet ihrer ansonsten bestehenden Rechtsmäßigkeit als rechtmäßig entrichtet.

(3) Für Steuern, Abgaben und Gebühren erklären die Parteien insoweit gegenseitigen Forderungsverzicht.

### § 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Parteien und dem Ziel und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

### § 8 Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Gebietsänderungsvereinbarung Genehmigung ist mit der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA bekannt zu machen. Da der Burgenlandkreis über kein eigenes Bekanntmachungsblatt verfügt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 GO LSA im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. Diese Gebietsänderung tritt am Monatsersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

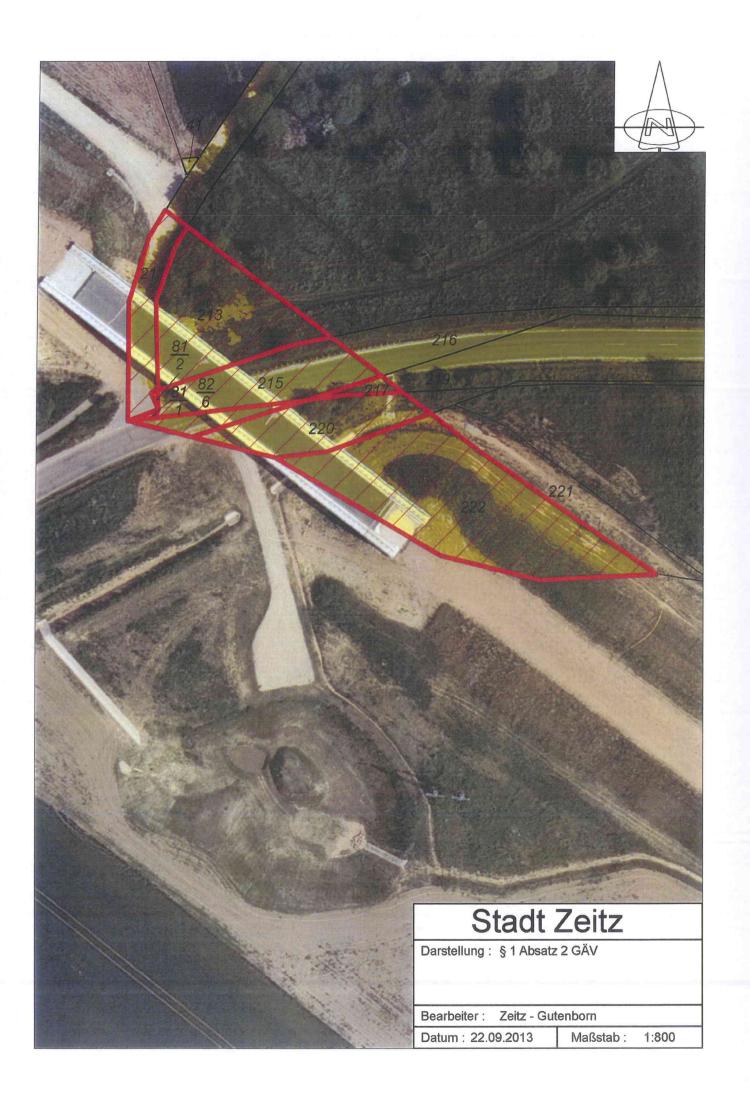
Droßdorf, den ... 13.02.2014

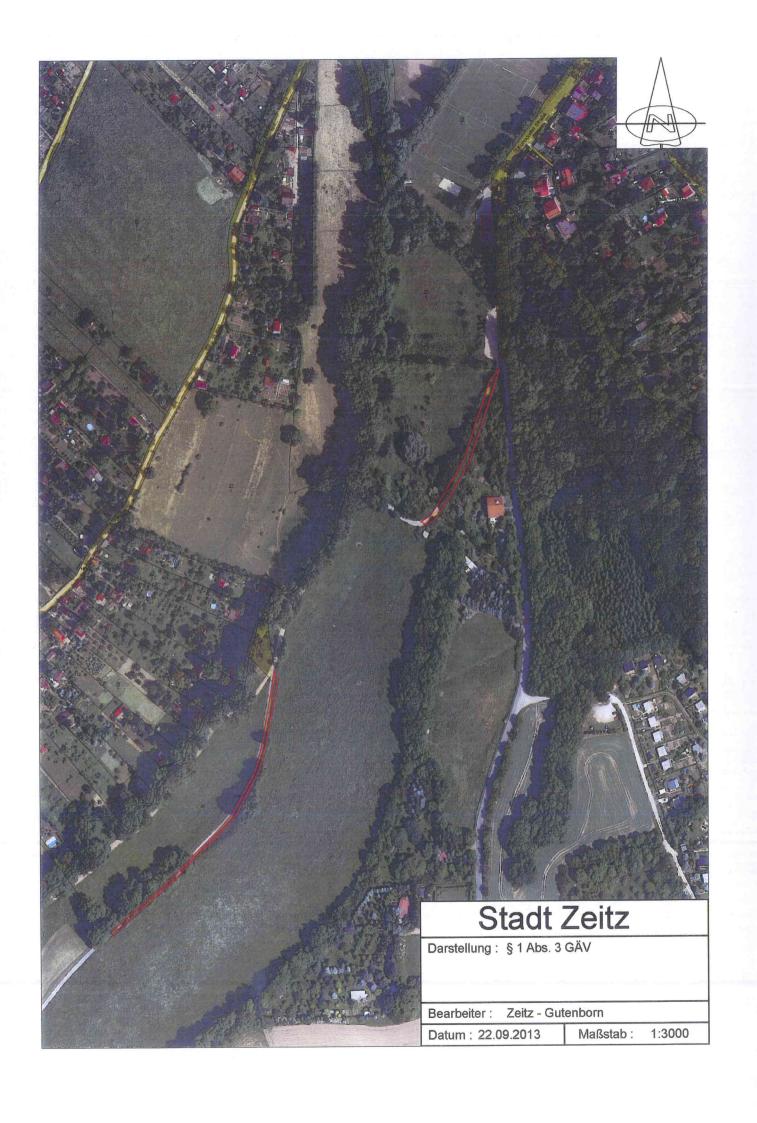
Uwe Kraneis

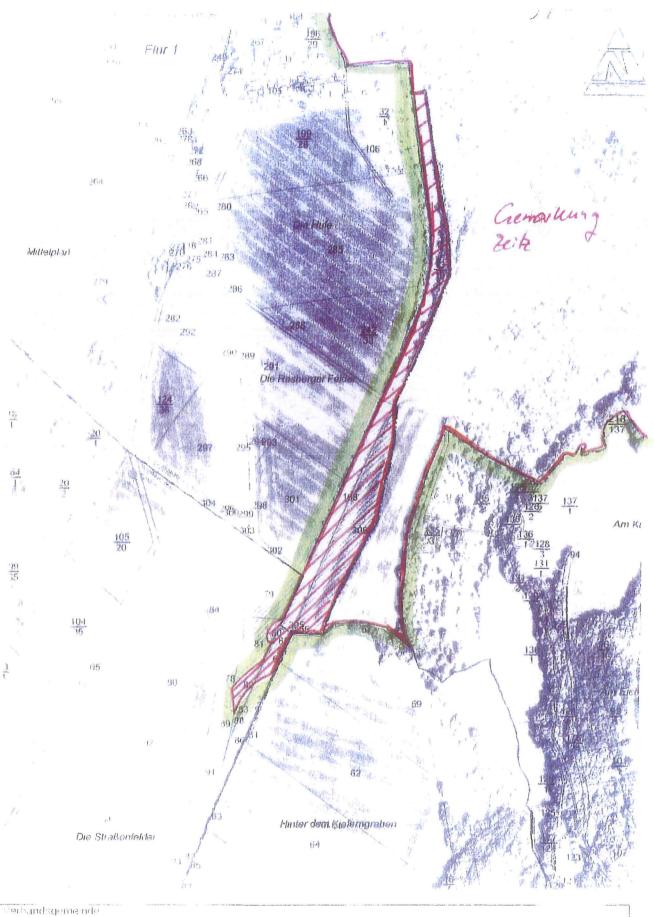
Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn 25. Feb. 2014

Zeitz, den

Dr. Volkmar Kunze Oberbürgermeister der Stadt Zeitz







DroyBiger Ledzer Forst
Maßsam 14500

Massan 1,4500 gestrickt im 03,08 (c.f.) specifical congressions of the second congressions.

Cubistindering Chadt deite

neve Ciemula oggis, rose &

